

**Bildung und Kultur**  
Gerichtshausstrasse 25  
8750 Glarus

**Kantonales Schutzkonzept für die Schulen im Kanton Glarus  
(Richtlinie zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

Vom Departement genehmigt am 13. Dezember 2021, gültig ab 15. Dezember 2021

## **1. Grundlagen und Zielsetzung**

Im Kanton Glarus sollen unter Einhaltung der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Massnahmen die Voraussetzungen für einen möglichst normalen Präsenzunterricht bestehen.

Im Schuljahr 2021/22 werden die bundesrätlich angeordneten Schutz- und Präventionsmassnahmen umgesetzt. Weitere kantonale Massnahmen zur Bewältigung eines Anstiegs der Covid-19-Fälle können bei Bedarf angeordnet werden. Die vorliegende Richtlinie nimmt die im Anhang zur Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte integral auf, damit auf Ebene Gemeinde/Schule kein weiteres Schutzkonzept erstellt werden muss.

## **2. Dauer**

Der Planungshorizont dauert bis auf Weiteres.

## **3. Lagebeurteilung**

Die Beurteilung der Lage erfolgt regelmässig durch die Task Force Schulorganisation (Volkschule) bzw. die Konferenz der Schulleiter der kantonalen Schulen (nachobligatorische Schulen).

## **4. Kontaktstellen**

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können an das Departement Bildung und Kultur gerichtet werden.

## **5. Vorgaben**

### **5.1. Allgemein**

- Die Vorgaben gelten gleichermassen für die öffentlichen Schulen, die Kantonsschule, die Berufsfachschulen, Sonderschulen und Privatschulen gemäss Bildungsgesetz.
- Begriffsdefinition: Die Vorgaben betreffen alle Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, auch wenn sie bereits über 18 Jahre alt sind. Nachfolgend wird daher nur noch von Schülerinnen und Schülern gesprochen.
- Die Schulleitungen sind für die Umsetzung der nötigen Massnahmen verantwortlich.
- Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.

### **5.2. Schutz- und Hygienemassnahmen**

*a) Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Personen*

#### Alle Schulstufen

- Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle Mitarbeitenden in den Schulgebäuden (inkl. Unterrichtsetting). Ausnahmen sind in spezifischen Situationen möglich (bspw. Logopädie, mündliche Unterrichtssequenzen in Sprachlektionen etc.).
- Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern regelmässig zu thematisieren.
- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

- Alle benutzten Räume sind regelmässig zu lüften, Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion.
- Zwischen den Personen ist der Abstand gemäss Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage soweit wie möglich einzuhalten.
- Gemäss Bundesrecht sind die Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutze ihrer Mitarbeitenden die nötigen Massnahmen zu treffen (bspw. FFP2-Masken zur Verfügung stellen).
- Schulen können präventive Testungen durchführen. Es gilt dabei die doppelte Freiwilligkeit.

### Volksschule

- Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Oberstufe) in den Schulgebäuden (inkl. Unterrichtssetting). Ausnahmen sind in spezifischen Situationen möglich (bspw. Teile des Sportunterrichts).
- Gemäss Anhang 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage Ziff 1.3.5. sind Schulkinder von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen, da die Einhaltung des Abstands zwischen Schülerinnen und Schülern unzweckmässig ist.
- Zur Reduktion der Ansteckungsgefahr können lokal und situativ weitere Massnahmen ergriffen werden: Hygienemasken z.B. in Werkstätten oder Labors, Schutzwände, spezifische Anordnung des Mobiliars (Einzelarbeitsplätze), Reduktion der Schulzimmerwechsel durch die Schülerinnen und Schüler etc.
- Zur Kontrolle und Eindämmung der Covid-19-Pandemie empfiehlt der Kanton dringend, an den Schulen präventive Flächentestungen durchzuführen. Diese haben zum Ziel, den Präsenzunterricht aufrecht zu erhalten und Schülerinnen und Schüler sowie das Personal so gut als möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
- Der kantonsärztliche Dienst kann eine Testung anordnen, wenn eine Häufung positiver Covid-Fälle festgestellt wird (Ausbruchstestung) und bestimmt deren Umfang sowie über allfällige Massnahmen (Grundlage Epidemiengesetz Artikel 15 und 40).

### Sekundarstufe II

- Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler in den Schulgebäuden (inkl. Unterrichtssetting). Ausnahmen sind in spezifischen Situationen möglich.
- Zur Reduktion der Ansteckungsgefahr können lokal und situativ weitere Massnahmen ergriffen werden: Schutzwände, spezifische Anordnung des Mobiliars (Einzelarbeitsplätze), Reduktion der Schulzimmerwechsel durch die Schülerinnen und Schüler etc.

#### *b) Externe Personen in Schulhäusern*

- Für externe Personen ab dem 12. Geburtstag gilt in den Schulgebäuden eine generelle Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.
- Zwischen den Personen ist der gemäss Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage geltende Abstand grundsätzlich einzuhalten. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass dies gewährleistet ist.
- Die bundesrätliche Covid-19-Verordnung besondere Lage unterscheidet zwischen Veranstaltungen mit und ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat:
  - Elternabende im Klassenverband, Elterngespräche (Standortgespräche etc.) bis zu 50 Personen gelten als betrieblich notwendig und als Veranstaltung in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht im Rahmen der üblichen Tätigkeit (Art. 15 Abs. 2). Es gilt eine Maskentragpflicht gemäss Art. 6 Abs. 1.
  - Informationsveranstaltungen, Vorführungen und Konzerte in Innenräumen gelten als Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat gemäss Art. 15 Abs. 1.

### **5.3. Vorgehen bei Krankheitsfällen**

- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz (Lehrpersonen / weiteres Schul- und Betreuungspersonal) bzw. vom Unterricht (Schülerinnen und Schüler) ist nur dann angezeigt, wenn typische Krankheitssymptome auftreten oder eine Quarantäne angeordnet worden ist.
- Quarantäne- und Isolationsmassnahmen erfolgen gemäss Ziffer 5.4 der vorliegenden Richtlinie.
- Bei leichten Symptomen gehen Lehrpersonen sowie weiteres Schulpersonal in der Regel ihrer Arbeit nach. Es können je nach Situation weitere Massnahmen getroffen werden (verschärfte Abstands- und Hygieneregeln etc.).

### **5.4. Quarantäne- und Isolationsmassnahmen**

Es gelten grundsätzlich die allgemein gültigen Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) für die Isolation und Quarantäne, welche vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden, sowie die Vorgehensempfehlungen bei Krankheitssymptomen gemäss Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK).